

Prologe und Epiloge kursiv gedruckt sind, dass in den Titeln IX 14, XIV, XV, XVI, Add. XI die kursiven Teile nicht von den folgenden abgesondert werden können, dass in Tit. VIII von dem Zusatze 'Trans Laubaci in simplu componat et pro freda weregildum suum' seltsamer Weise nur die erste Hälfte kursiv gedruckt ist. Einige von den kursiven Sätzen Herolds seien freilich unleugbar alte Marginal- oder Interlinearglossen, die später in den Text, bisweilen an unrechter Stelle, geraten seien. Im allgemeinen aber glaubt Patetta, dass Herold, als er gleich am Anfang der Lex Frisionum einige Stellen fand, welche sichtlich spätere Zusätze waren und ein von dem Rechte der Lex verschiedenes Recht einer besonderen Gegend darstellten, diese Stellen äusserlich hervorgehoben und im weiteren Verlauf — manchmal mit Unrecht — von dem eigentlichen Texte jeden Satz unterschieden habe, in welchem auf eine besondere Gegend hingewiesen ist. Patetta meint also, dass Herold bei seiner Ausgabe dasselbe getan habe, was später Richthofen in der seinigen versuchte, nämlich das Spezialrecht der Seitenlande von dem Rechte Mittelfrieslands durch Verwendung kursiver Lettern zu sondern. Patetta hätte seine Behauptung etwas weniger bestimmt aufstellen sollen, denn das friesische Rechtsbuch enthält mehrere längere Stellen, welche, wie ihre bei Herold kursiv gedruckten Ueberschriften ausdrücklich angeben, sich mit ost- oder westfriesischem Rechte beschäftigen, gleichwohl aber im Heroldschen Texte nicht kursiv gedruckt sind. Und doch muss Herold aus den Ueberschriften ersehen haben, dass es sich hier nicht um mittelfriesisches Recht handelte! Davon also, dass er jeden nicht auf Mittelfriesland bezüglichen Satz kursiv gedruckt habe, kann gar nicht die Rede sein. Patetta hätte sagen sollen, Herold habe die auf West- und Ostfriesland berechneten Zusätze, wofern sie nur kurz waren, in extenso, wenn sie dagegen sehr umfänglich waren, nur ihre Ueberschriften kursiv gedruckt. Er wäre dann wahrscheinlich zu der richtigen Erkenntnis durchgedrungen, dass Herold mit der Anwendung des kursiven Druckes dasselbe wie mit der Anbringung von Buchstaben vor den meisten deutschen Wörtern der Leges bezweckte, nämlich sich bei der Abfassung des von ihm geplanten Kommentars zu den durch ihn publizierten Leges¹ die Arbeit zu erleichtern.

1) Vgl. hierzu Patetta a. a. O. S. 65, N. 7.